

Berechnungsbeispiele

I.

Der Unternehmer setzt z. B. einen Kraftfahrer in der Weise ein, dass dieser einen Lastzug 11 Stunden in einer Arbeitsschicht lenkt. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist er ihn an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät einzulegen. Er begeht Zuwiderhandlungen gem. Artikel 6 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 und Artikel 3 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 i. V. m. § 9 Nr. 3 Buchstabe b und § 10 Nr. 1 Buchstabe a FPersV. Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Hat der Unternehmer 10 Kraftfahrer in dieser Weise gleichzeitig eingesetzt, so hat er gleichfalls durch eine Handlung nur einmal die genannten Vorschriften tateinheitlich verletzt.

1.	Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge	Euro
	Nr. 2.1 des Katalogs "Sozialvorschriften im Straßenverkehr"	60,--
	Spalte "U" (Nichteinhalten der höchstzulässigen Tageslenkzeit von 10 Stunden)	
	Nr. 3.2 des Katalogs "Sozialvorschriften im Straßenverkehr"	300,--
	Spalte "U" (Nichtverwenden des Kontrollgeräts)	
2.	Berechnung der Geldbuße:	
	Höchster Einzelbetrag:	300,--
	dazu 50 % *) aus dem übrigen Einzelbetrag von 60 Euro	
		Geldbuße = <u>30,--</u>
	*) Vgl. A Nr. 5.2	330,--
3.	Betrag der Geldbuße bei 10 Kraftfahrern:	
	Ausgangsbetrag (Geldbetrag für 1 Kraftfahrer vgl. Nr. 2)	330,--
	dazu 9 x 75 % *) aus 330,-- Euro	=
		Geldbuße <u>2.227,50</u>
	*) Vgl. A Nr. 5.1	2.557,50

II.

Ein Unternehmer weist gleichzeitig 5 Kraftfahrer an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät einzulegen. Er begeht somit eine Zuwiderhandlung nach Artikel 3 Abs. 1 VO (EWG) 3821/85 i. V. m. § 10 Nr. 1 Buchstabe a FPersV, die nur eine Gesetzesverletzung darstellt.

Berechnung der Geldbuße:	Euro
Regelsatz (für 1 Kraftfahrer) Nr. 3.2 des Katalogs "Sozialvorschriften im Straßenverkehr" Spalte "U"(Nichtverwenden des Kontrollgeräts)	300,--
dazu 4 x 75 % *) aus 300,--	<u>900,--</u>
	Geldbuße 1.200,--
*) Vgl. A Nr. 5.1	

III.

Der Unternehmer hat es versäumt, die notwendige Reparatur am Kontrollgerät durchführen zu lassen. Während der Zeit, in der die Reparatur noch nicht erfolgt ist und das Kontrollgerät nichts mehr aufzeichnet, führt der Fahrer auf Anweisung des Unternehmers dennoch eine Beförderung durch, ohne dass der Unternehmer ihm Schaublätter aushändigt, damit er Nachweise führen kann.

Bei dieser Beförderung lenkt er den Lastzug 11 Stunden in der Schicht. Der Unternehmer begeht eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 16 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 und Artikel 6 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 i. V. m. § 10 Nr. 2 Buchstabe b und d und § 9 Nr. 3 Buchstabe b FPersV. Zwischen diesen Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit.

1.	Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge	Euro
	Nr. 3.6 des Katalogs "Sozialvorschriften im Straßenverkehr"	1.000,--
	Spalte "U" (Unterlassen der Reparatur des Kontrollgeräts)	
	Nr. 3.7 des Katalogs "Sozialvorschriften im Straßenverkehr"	500,--
	Spalte "U" (Nichtaushändigen von Schaublättern)	
	Nr. 2.1 des Katalogs "Sozialvorschriften im Straßenverkehr"	
	Spalte "U" (Nichteinhalten der zulässigen Tageslenkzeit von 10 Stunden)	60,--
2.	Berechnung der Geldbuße:	Euro
	Höchster Einzelbetrag:	1.000,--
	dazu 50 % *) aus den übrigen Einzelbeträgen von 560,--	<u>280,--</u>
	Euro =	
		Geldbuße 1280,--

*) Vgl. A Nr. 5.2

IV.

Ein Kraftfahrer vergisst an einem Tag das Schaublatt in das Kontrollgerät einzulegen. An einem anderen Tag überschreitet er die Höchstdauer der Tageslenkzeit von 10 Stunden um zwei Stunden. Der Kraftfahrer begeht je eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 3 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 i. V. m. § 10 Nr. 1 Buchstabe a FPersV sowie Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EWG) Nr. 3820/85 i. V. m. § 9 Nr. 1 Buchstabe c FPersV. Es liegt Tatmehrheit vor.

1.	Gesondert *) festzusetzende Geldbußen:	Euro
	Nr. 3.2 des Katalogs "Sozialvorschriften im Straßenverkehr"	
	Spalte "F" (Nichtverwenden des Kontrollgeräts)	
	Betrag: 150,-- Euro	150,--
	Nr. 2.1 des Katalogs "Sozialvorschriften im Straßenverkehr"	
	Spalte "F" (Tageslenkzeit) 4 x 30,-- Euro =	120,--
	*) Vgl. A Nr. 5.3	